

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Hochheimer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Bezugspreis: monatlich 7 M einschließlich
Brennstoff, Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 5g. Spalte
Kleinzeile oder deren Raum 1.50 M.
Reklamazeile 4 M.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich a. Rh. — Redaktion: Paul Jorisch, Biebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

Samstag, den 8. April 1922.

Postfach
Frankfurt (Main) Nr. 10114

16 Jahrgang

Amteslicher Teil.

Nr. 170.

Nach den Bestimmungen der R.-B.-O. sind die
Dienstsachen, wie auch bisher, binnen 2 Jahren
nach der Ausstellung zum Umtausche einzurufen.
Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat aber nicht
zur Folge, daß die verfallenen Umtausche
nicht mehr gültig sind. Es sind daher in
den Fällen die zum Umtausch gedachten Karten
nicht zu vernichten.

Ferner ist auch die Berechnung, daß auf An-
trag die Gültigkeitsdauer einer Dienstsache ver-
längert werden konnte, vom 1. Januar 1912 ab auf-
gehoben. Vermerkte über Gültigkeitsverlängerung
sind daher in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

Wohi aber ist es noch ebenso wie früher, sehr
wichtig, daß die Ausgabekarten der Dienstsachen
einem Aufrechen umgetauscht werden. Der Auf-
rechen ist in den Dienstsachen nicht mehr an-
zuerkennen.

telephonischen ähnlich gehobenen Stellung sind,
wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf
bildet.

Sie sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Ge-
halts in der Dienstverpflichtung. Zugleich sind sie aber
auch dem Zwange der Angehörigenversicherung
unterworfen, sofern ihr Jahresgehalt 30 000 M. nicht
übersteigt. Bis zur Erreichung dieses Höchstbetrages
gehören sie daher beiden Versicherungen an und zäh-
len zu den „Doppelversicherten“.

3. Gruppe: Im Hauptberuf tätige Büroange-
stellte in gehobener, dem Betriebsbeamten-
dienste ähnlicher Stellung.

Sie unterliegen der Angehörigenversicherung
pfllicht bis zu einem Höchstbetrage von jährlich 30 000
M. Die Invalidenversicherungspflicht aber für
sie nach den bisher unverändert gebliebenen Höchst-
gehaltbestimmungen bereits bei 2000 M. Jahres-
einkommen auf, jedoch für die den heutigen Ver-
hältnissen für die Invalidenversicherungspflicht
nicht in Betracht kommen. Sofern sie früher in-
validenversicherungspflichtig waren, empfiehlt sich
für sie die freiwillige Weiterversicherung zur Auf-
rechterhaltung der Rentenansprüche.

Wiesbaden, den 4. April 1922.
Verwaltungsamt für den Landkreis Wiesbaden.
J. R. V. A. 738. Der Vorsitzende J. R. G. H.

Nr. 173.

Verfügung des Ministers für Landwirtschaft — 1A
1111 12 011 — betr. Ausführungsbestimmungen zum
Ausführungsgebot zum Viehhaltungsgebot.
(Allg. Verp. 1/31).

In § 22 Abs. 2 Nr. 1 der Ausführungsbestim-
mungen zum Ausführungsgebot zum Viehhaltungs-
gebot vom 12. April 1912 ist bestimmt, daß die
Schiedsmänner für die Teilnahme an der Schöpfung
eine Vergütung von 2 Mark für jede angefallene
Stunde erhalten und die Vergütung den Betrag von
9 M. für einen Tag nicht überschreiten darf.

Diese Beträge sind mit Rücksicht auf die all-
gemeine Teuerung durch meinen Ertrag vom 20. De-
zember 1920 — 1. A. 1111 24 243 — (W. M. B.
1921 S. 24) auf 4 M. für jede angefallene Stunde
bis zum Höchstbetrage von 24 M. für einen Tag er-
höht worden.

In die allgemeine Teuerung lassen sich weiter
eingerechnet, daß die Vergütung für jede an-
gefallene Stunde von 4 M. auf 6 M. mit der
Wachstums der Preise der Viehhaltung von 36
Mark für einen Tag nicht überschreiten darf.

Die Herren Bürgermeister werden um Befähig-
ung an die Schiedsmänner ersucht.
Wiesbaden, den 5. April 1922.
J. R. V. 1038. Der Landrat.
J. B. Schrödt, Kreissekretär.

Nr. 174.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung
vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß zu Wies-
baden in seiner Sitzung vom 28. März 1922 be-
schlossen, daß es im Jagdbezirk Wiesbaden
einschließlich des Jagdbezirks der Schönbühl für Bir-
ken, Buchen und Eichenjagd die Jagdzeit vom 1. April
bis zum 30. September 1922 auf den 1. April bis
einschließlich des 30. September 1922 verlegt wird.

Wiesbaden, den 28. März 1922.
Der Bezirksausschuß:
gez. Baummeister.

Ich erlaube die Herren Jagdvorsteher des Krei-
ses, den Beschluß des Bezirksausschusses unverzüg-
lich bekannt zu geben.
Wiesbaden, den 4. April 1922.
J. R. L. 996. Der Landrat.

Nr. 175.

Der Herr Regierungsrat hat durch Ver-
fügung vom 31. 3. 1922 im Einverständnis mit der
Landratskommission, vorbehaltlich jederge-
wogenen Abänderung, beschlossen, daß die 25. Lage der
Bezirksvereine für die Eingefahrenen auf den
Wiesbadener Straßenbahnen und nach den Vor-
schriften sowie für die hiesigen hiesigen Linien mit
sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt werden:

für 2 Leihstellen 2 M.
für 3 und 4 Leihstellen 3 M.
für 5 und 6 Leihstellen 4 M.
für 7 und 8 Leihstellen 5 M.
für 9, 10 und 11 Leihstellen 6 M.

Wiesbaden, den 4. April 1922.
J. R. L. 1023. Der Landrat.
J. B. Schrödt, Kreissekretär.

Nr. 176.

Bekanntmachung.
Herr Regierungspräsident Philipp Schneider in
Frankfurt a. M. hat mich als Bürgermeister der Ge-
meinde Braunfels beauftragt und in sein Amt ein-
gesetzt worden.

Wiesbaden, den 4. April 1922.
J. R. L. 4.3.1. Der Landrat.

Nr. 177.

Die Zeitung „Frankfurter Kurier“, herausge-
geben in Nürnberg, wurde durch die interalliierte
Rheinlandkommission für das besetzte Gebiet vom 1.
April 1922 ab auf 3 Monate verboten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um Be-
kennung an die Interessenten.
Wiesbaden, den 5. April 1922.
J. R. L. 1026. Der Landrat.
J. B. Schrödt, Kreissekretär.

Nr. 178.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Nr. 179.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Nr. 180.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

• Heber die Versicherungsanstalt der Bundesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für die Behebung bestehender Unklarheiten folgende mit: Bei den Büroangestellten sind hinsichtlich der Versicherungsfrage 3 Gruppen zu unterscheiden: 1. Gruppe: Büroangestellte in niederen oder lediglich mechanischen Dienststellungen beschäftigt werden. Sie sind ob-

